



## Satzung

### A. ALLGEMEINES

#### § 1. Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Die Wirtschaftsfrauen e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2. Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle Unterstützung und Förderung, Vernetzung und Weiterbildung aktiver Wirtschaftsfrauen, insbesondere selbständiger Unternehmerinnen, Mitunternehmerinnen und Frauen in leitenden Positionen.
2. Der Verein nimmt, um dies zu erreichen, folgende Aufgaben wahr:
  - a. Er informiert zu Fragen der Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit von Frau und Mann in allen wirtschaftlichen Bereichen und sieht dabei einen Schwerpunkt in der Realisierung von Frauenprojekten.
  - b. Er führt Begegnungen, Ausstellungen, Tagungen, Konferenzen, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Netzwerkveranstaltungen durch, zur Stärkung und Mobilisierung individueller Fähigkeiten und Kompetenzen für die gleichberechtigte Teilhabe in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.
  - c. Er trägt durch internationalen Erfahrungsaustausch zur Erhöhung interkultureller Kompetenzen und Integration sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann bei.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden sowie branchenübergreifend.
4. Es wird keine unternehmerische Tätigkeit bzw. kein Unternehmen gefördert. Der Verein dient der Förderung der Weiterbildung und Gleichstellung der Frauen in der Wirtschaft.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

#### § 3. Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf kein Mitglied und keine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann sich Dritter zur Erledigung seiner Aufgaben gegen Vergütung bedienen.

#### § 4. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*Frauen stärken die Wirtschaft. Wir stärken die Wirtschaftsfrauen.*



## B. MITGLIEDSCHAFT

### § 5. Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
  - a. fördernden Mitgliedern
  - b. ordentlichen Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
2. Fördernde Mitglieder fördern die Ziele des Vereins. Sie sind nicht aktiv im Verein tätig. Sie haben keine beschließende Stimme und sind nicht Mitglied der Mitgliederversammlung.
3. Ordentliche Mitglieder fördern und unterstützen die Ziele des Vereins durch Beiträge und Zuwendungen und sind darüber hinaus bereit, im Sinne der Vereinsziele initiativ zu werden. Sie haben eine beschließende Stimme und bilden die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder haben sich im besonderen Maße Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich an den Vorstand zu richten und wird durch diesen bestätigt.
3. Gegen eine eventuelle ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf zulässig.
4. Mit der Aufnahme werden der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr fällig.
5. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und erkennt diese durch seinen Beitritt an.

### § 7. Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Veranstaltungen des Vereins (in Abhängigkeit der verfügbaren Kapazitäten) teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder haben beratende sowie beschließende Stimme und sind wählbar.
3. Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

### § 8. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Die Beitragszahlung ist als Bringepflicht anzusehen und zu den genannten Terminen vorzunehmen.

*Frauen stärken die Wirtschaft. Wir stärken die Wirtschaftsfrauen.*



## § 9. Beiträge

1. Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, zahlen einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## § 10. Umlagen

1. Umlagen sind Sonderzahlungen durch die ordentlichen Mitglieder, die in besonderen Fällen durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden können.

## § 11. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Jahresende möglich. Sie muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b. schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
  - c. Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und per E-Mail mitzuteilen.

## C. ORGANE DES VEREINS

### § 12. Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Vorstand
  - b. Mitgliederversammlung

### § 13. Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der Vorsitzenden und der 1. und 2. Stellvertreterin. Jede ist einzeln zur Vertretung berechtigt, die 1. Stellvertreterin vertritt bei Verhinderung der Vorsitzenden diese. Die 2. Stellvertreterin vertritt die 1. Stellvertreterin bei deren Verhinderung.
2. Weiterhin besteht der Vorstand aus der Schatzmeisterin Sie hat die Kassengeschäfte zu erledigen und verwaltet das Vermögen des Vereins.

*Frauen stärken die Wirtschaft. Wir stärken die Wirtschaftsfrauen.*



3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Form mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, gemäß § 32 BGB.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit die Vorsitzende oder eine Stellvertreterin aus, so kann eine Nachwahl stattfinden, sie muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 14. Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. der die Sitzung leitenden Vertreterin den Ausschlag.

## § 15. Rechnungsprüfung

1. Die Aufgabe der Kassen- bzw. Rechnungsprüfung wird an einen externen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer übertragen.

## § 16. Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Diese kann auch online durchgeführt werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch die Vorsitzende mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung der Vorsitzenden per E-Mail mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand beschließt über Aufnahme in die Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

*Frauen stärken die Wirtschaft. Wir stärken die Wirtschaftsfrauen.*



## § 17. Beschlussfassung

1. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (gemäß § 32 BGB). Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Das Stimmrecht kann auch schriftlich, nach Erhalt der Einladung und der Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung, im Vorhinein zu jedem Tagesordnungspunkt durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schreiben adressiert an den Vorstand, vor der Versammlung wahrgenommen werden.
3. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches durch die Protokollführerin und die Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen ordentlichen Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt.

## § 18. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 19. Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben, zu diesen zählen beispielsweise:
  - a. Name, Vorname
  - b. Geburtsdatum
  - c. Firmenname
  - d. Anschrift
  - e. Telefonnummer, Handynummer
  - f. E-Mail-Adresse

*Frauen stärken die Wirtschaft. Wir stärken die Wirtschaftsfrauen.*



Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Im Falle der Mitgliedschaft des Vereins in einem Dachverband oder einer Dachorganisation kann es sein, dass der Verein die Daten seiner Mitglieder an diese weitergeben muss.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur entsprechend der jeweils gültigen Datenschutzerklärung oder nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

## § 20. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins „Die Wirtschaftsfrauen e.V.“ einberufen ist.
2. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zuzustellen.
3. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindesten dreiviertel Ja- Stimmen aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. In dem Beschluss über die Auflösung des Vereins sind Festlegungen über den Personenkreis zu treffen, der gemäß § 48 BGB die Liquidation des Vereins durchzuführen hat. Die Aufgaben der Liquidatoren richten sich nach den §§ 49 ff BGB.
5. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Gleichstellungsbeauftragte des Landes Sachsens als juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann.

## § 21. Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.04.2016 in Dresden genehmigt.
2. Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2016, 17.01.2019 und 27.01.2021 jeweils in Dresden beschlossen.

Dresden, 27. Januar 2021

*Frauen stärken die Wirtschaft. Wir stärken die Wirtschaftsfrauen.*



## Beitragsordnung auf der Grundlage des § 11 der Satzung

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 80,00 Euro für alle neuen Mitglieder, die ab dem 01.01.2024 eintreten.  
.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge ab dem Jahr 2024 sind für:
  - a. Ordentliche Mitglieder 120,00 Euro
  - b. Außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder 120,00 Euro
  - c. Ehrenmitglieder 0,00 Euro
3. Die Beiträge werden jährlich nach Rechnungslegung im ersten Quartal des Jahres fällig.
4. Mitglieder mit vom Vorstand zugewiesenen besonderen Aufgaben, die sie auch tatsächlich wahrnehmen, können vom Beitrag befreit werden.
5. Die Beitragsordnung gilt ab dem 1. Januar 2024, uneingeschränkt und so lang bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.

Dresden, 17.04.2023

*Frauen stärken die Wirtschaft. Wir stärken die Wirtschaftsfrauen.*